



Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister



Büchen, den 13.05.2016

Vermerk

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet: Nordöstlich der Straße „Am Bahndamm“ und nordwestlich der Str. „An den Eichgräben“,

In den LN am : 12.05.2016

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde Büchen für das Gebiet: Nordöstlich der Str. „Am Bahndamm“ und nordwestlich der Str. „An den Eichgräben“

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 03.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet: Nordöstlich der Str. „Am Bahndamm“ und nordwestlich der Str. „An den Eichgräben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet: Nordöstlich der Str. „Am Bahndamm“ und nordwestlich der Str. „An den Eichgräben“ tritt mit Beginn des 13.05.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu, von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Hierzu liegt ebenfalls die DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – zur Einsichtnahme bereit.

Planungsbereich
Bebauungsplan Nr. 52
der Gemeinde Büchen

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 13.05.2016 einzusehen.

Büchen, den 10.05.2016
(L.S.)

Gemeinde Büchen
- Der Bürgermeister -
gez. Uwe Möller

Sichtbar im Internet : 13.05.2016

Im Auftrag

Rempf